AZ Basel 2



Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Redaktion: A. Meyer
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel
Erscheint wöchentlich - Basel, den 9. Januar 1954 - 54. Jahrgang - Nr. 2

Betragen: Ungenügend

Die bekannte und sicher von vielen unserer Leser auch geschätzte Zeitschrift «Der Organisator» hat unserer Zeitschrift und dem V.S.K. in ihrer Dezembernummer ein Weihnachtszeugnis mit der Betragensnote «ungenügend» ausgestellt. Anlass dazu bot dem «Organisator» der im August 1953 als Nr. 10 unserer «Kleinen Schriften» erschienene Aufsatz von Prof. *Georges Lasserre* über die Geltung des Menschen in der Genossenschaft. Unsere Leser werden sich vielleicht daran erinnern, dass Prof. Lasserre in seinen Betrachtungen über die Bedeutung und Rolle der menschlichen Person in der kapitalistisch-privatwirtschaftlichen und in der genossenschaftlichen Wirtschaft davon ausgegangen ist, dass auf der einen Seite der «arbeitnehmende» und konsumierende Mensch als wirtschaftliches Objekt, auf der andern dagegen als wirtschaftliches Subjekt aufgefasst wird. Einige aus dieser Voraussetzung gezogene Folgerungen unseres Verfassers glaubt nun der «Organisator» als «völlig verdrehte und unsinnige Behauptungen eines genossenschaftlichen Professors» scharf zurückweisen und dem V. S. K. wegen des «schwer wiedergutzumachenden Fehlers» ihrer Publikation eine schlechte Betragensnote erteilen zu müssen.

Wir hätten nämlich mit der Veröffentlichung dieses Aufsatzes zwar nicht gerade einen allgemeinen Landfrieden zwischen Genossenschaften und Privathandel gestört, aber doch eine in den letzten Jahren auf diesem Gebiete eingetretene geringe Besserung torpediert – meint der «Organisator». Wir glauben zu wissen, was unsere Leser von dieser geringen Besserung auf dem Gebiete eines mehr oder weniger friedlichen Nebeneinanderlebens eines bescheidenen genossenschaftlichen und eines weniger bescheidenen privatwirtschaftlichen Sektors in unserem schweizerischen Wirtschaftsleben halten. Sie werden wie wir einige Mühe haben, beispielsweise in der seit Jahren gegen die Genossenschaften betriebenen politischen Hetze eine wenn auch nur «geringe Besserung auf diesem Gebiete» zu sehen.

Dass es uns ganz und gar unmöglich ist, die uns vom «Organisator» zugedachte schlechte Betragensnote als ein gerechtes und zuständiges Urteil unwidersprochen einzustecken, liegt sicher nicht an genossenschaftlicher Voreingenommenheit. Wir haben im Oktober des vergangenen Jahres im Anschluss an einen offenbar im Zeichen der «geringen Besserung auf diesem Gebiet» stehenden Artikel in der Millionenzeitschrift «Pro» unseren Lesern das Urteil eines mindestens ebenso unbefangenen Richters vermittelt, als der «Organisator» einer ist. W. A. schrieb damals in der «National-Zeitung» deutsch und deutlich von «grobschlächtigen Methoden» von «raffinierter Diffamierung» und «Irreführung der Öffentlichkeit». Wir erlauben uns, noch einmal einige Sätze aus der «National-Zeitung» vom 11. Oktober zu zitieren, gewissermassen zuhanden der Rubrik «Betragen» im Zeugnis unserer wirtschaftlichen Gegner:

«Was hier geschieht, ist nichts anderes als ein unschweizerischer Versuch, einen wirtschaftlichen Konkurrenten mit Hilfe von *Verdächtigungen* politisch zu diffamieren – und dann selbst das Geschäft zu machen! Wir haben zwar nicht den Eindruck, dass eine solche Methode bei unserem Volk Erfolg bringe. Aber das Vorgehen einer Massenzeitschrift zeigt eine Denkart, die uns *erschreckt* und der wir im Interesse unserer Demokratie entgegentreten müssen.

Wir haben alles Verständnis für den Existenzkampf unserer *mittelständischen Betriebe*. Sie haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich ihrer Haut zu wehren, um sich selbst zu behaupten und unsere schweizerische Vielfalt zu erhalten; aber sie dürfen sich nicht der oben genannten Methoden bedienen. Ihre Waffe ist neben einer geschickten Propaganda in erster Linie die *ständige Verbesserung der Leistung*. Diese besitzt eine viel grössere Werbekraft als jede Herabsetzung eines Konkurrenten. Wir haben ein Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb; es



beruht auf der in unserm Volk allgemein gültigen Auffassung, dass jedes Heruntermachen eines wirtschaftlichen Gegners *gegen Treu und Glauben verstosse* und deshalb geahndet werden müsse. Verschiedene Beispiele der letzten Jahrzehnte zeigen denn auch, dass unsere Bürger auf solche Angriffe sehr sauer reagieren und sich meist auf die Seite der Angegriffenen stellen. Sie erkennen die Übertreibung und sind überzeugt, dass einer, der solch schlechte Argumente vorbringt, *keine gute Sache* verfechten kann.»

Es kann eben – in bescheidentlicher Abwandlung zitiert – auch der Friedfertigste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt!

Auch der Konsument ist an einer umfassenden Güterzusammenlegung in der schweizerischen Landwirtschaft interessiert

Mit der Annahme des Landwirtschaftsgesetzes haben wir der schweizerischen Landwirtschaft diejenigen Schutzmassnahmen, welche ihr ein angemessenes Auskommen ermöglichen sollen, zugesichert. Dasselbe trat nun am 1. Januar 1954 teilweise und wird im Verlaufe dieses Jahres voll in Kraft treten. Ohne zu grosse Belastung des Konsumenten kann aber das Ziel des Landwirtschaftsgesetzes nur dann erreicht werden, wenn auch das Grundübel, die Güterzerstückelung, beseitigt wird.

In landwirtschaftlichen Kreisen ist man sich dessen bewusst. In Vorträgen, Kursen und Versammlungen wird die Notwendigkeit einer umfassenden Güterzusammenlegung immer wieder als Kernproblem bezeichnet. An der Novemberversammlung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte referierte Dr. E. Binswanger, Bern, über: «Neue Wege und neue Massnahmen zur Behebung der landwirtschaftlichen Dienstbotennot». Es zeigte sich, dass auch dieses Problem sich nur dann grundlegend lösen lässt, wenn durch die Güterzusammenlegungen die Voraussetzungen für eine vermehrte Mechanisierung, Rationalisierung und damit eine Senkung der Erzeugungskosten geschaffen werden. Auf arrondierten Betrieben kann unter Nutzbarmachung der heutigen Technik die menschliche Arbeitskraft auf ein Minimum reduziert werden. Die rationellere Betriebsweise verschafft dem Bauern eine bessere Rendite und ermöglicht ihm wenigstens eine teilweise Anpassung der Entlöhnung der noch notwendigen Dienstboten an die Arbeitsbedingungen anderer Berufe. Gleichzeitig könnte in der Landwirtschaft die heute vielfach noch zu lange Arbeitszeit auf eine den heutigen Verhältnissen angepasste Dauer herabgesetzt werden.

Selbst für die rationelle Waldwirtschaft ist die Behebung der Güterzerstückelung unerlässlich. Anlässlich der Dezembertagung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte wies Prof. Dr. H. Leibundgut vom Institut für Waldbau an der ETH, Zürich, in einem Vortrag: «Waldbau im Privatwald» darauf hin, dass bei zweckmässiger Bewirtschaftung des Privatwaldes jährliche Mehreinnahmen von rund 15 Millionen Franken erzielt werden könnten. Einer durchgreifenden Rationalisierung und Verbesserung der Bestandespflege stehe jedoch die zu starke Parzellierung des Privatwaldes entgegen.

Auch der Schweizerische Verband der Ingenieuragronomen hatte ihre diesjährige Generalversammlung dem Thema der Bodenverbesserungen und speziell der Güterzusammenlegungen gewidmet. Er richtete eine Willenskundgebung an die Vorsteher der kantonalen Landwirtschaftsdepartemente und an die Mitglieder des landwirtschaftlichen Klubs der Bundesversammlung.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, *dass für die schweizerische Landwirtschaft die Zusammenlegung des zerstückelten Grundbesitzes an erster Stelle derjenigen Massnahmen stehe, die darauf abzielen, die einheimische Produktion zu steigern, zu rationalisieren und gleichzeitig die Erzeugungskosten zu senken.* Obschon in der Schweiz noch über 500000 ha offenes Land und etwa 70000 ha Wald zusammenlegungsbedürftig sind, müsse man seit 1946 beim normalen Meliorationsprogramm einen bedenklichen Stillstand feststellen. Dieser beruhe vor allem auf der Senkung des Ansatzes des Bundesbeitrages von 50% auf 25%.

Die besten Mittel zur Förderung der Bodenmeliorationen seien eine Rückgängigmachung der Subventionskürzungen bzw. eine Erhöhung des heutigen Bundesbeitrages auf 35% im Flachland und auf 45% für Berggebiete. Hand in Hand damit hätte eine angemessene Erhöhung der Kantonsbeiträge zu gehen. Ferner wird Kontinuität in den Meliorationsarbeiten ohne allzu starke Anlehnung an die Konjunktur verlangt.

Im Zeichen der Sparmassnahmen des Bundes ist es wohl etwas gewagt, erhöhte Subventionen für die Landwirtschaft zu befürworten. Gleichwohl scheint auf Grund obiger Darlegungen die Frage berechtigt zu sein, ob nicht auch der Konsument an einer umfassenden Güterzusammenlegung in der schweizerischen Landwirtschaft interessiert sei und ob nicht auch von seiner Seite eine beschleunigte Durchführung befürwortet werden sollte. Wohl sind grosse Opfer notwendig, aber dieselben sind dennoch geringer als wenn die Existenzsicherung der schweizerischen Landwirtschaft ohne Güterzusammenlegung erreicht werden muss. F. B.



Barometer der Wirtschaft

Nun sind wir schon im neuen Jahr, doch die wirtschaftliche Berichterstattung betrifft notwendigerweise noch das abgelaufene Kalenderjahr. Das ist verständlich, denn auch eine gut ausgebaute Wirtschaftsstatistik braucht ihre Zeit, bevor ihre Ergebnisse verarbeitet sind und präsentiert werden können. Auf den Stichtag Ende November und Mitte Dezember 1953 ist lediglich zu berichten, es habe sich nichts grundsätzlich Neues ereignet, und die Überschrift müsste lauten: *Business as usual* – wirtschaftliche Tätigkeit wie gewohnt. Das ist heute, wo sich in den Vereinigten Staaten die Symptome einer wirtschaftlichen Rückbildung beunruhigend mehren, gewiss sehr erfreulich. Und da auch in der Wirtschaft die Bäume nicht in den Himmel wachsen, will sagen, die Hoch- und Höchstkonjunktur ohnehin nicht ständig weiterwachsen kann, so ist es sicher schon sehr schön, wenn die günstige Lage einfach anhält. Item, auf Mitte Dezember 1953 hat sich im Ausweis der Nationalbank nicht mehr viel geändert. Der Goldbestand hat gegenüber und seit Jahresmitte leicht zugenommen (Serie Nr. 15); deckungsfähige Devisen sind ungefähr gleich viel da (Nr. 16), und das gilt auch von beiden zusammen. Der Notenumlauf steigt noch an, und dementsprechend nahmen die Sichteinlagen ab (Nrn. 17 und 18); das dürfte sich erst mit den Bankausweisen zum Jahresanfang ändern. Die Umsätze im Kleinhandel haben sich der Saison gemäss auch im November weiter verbessert (Nr. 24).

Bei den landwirtschaftlichen Preisen hat sich die Kaufkraft der Bauernschaft als Ganzes weiter leicht verbessert: die eigenen Erzeugnisse (Nr. 40) erbringen etwas mehr, während die vom Bauern zu kaufenden Produkte sich erneut etwas verbilligt haben (Nr. 41). Und schliesslich haben sich auf dem so wichtigen amerikanischen Markt die Preise der Rohstoffe um rund 3% gefestigt (Nr. 42). Es ist jedoch zu vermuten, dass diese Erholung von nicht allzu langer Dauer sein wird, und dass die doch schon nach abwärts weisende Grundrichtung sich wieder durchsetzt.

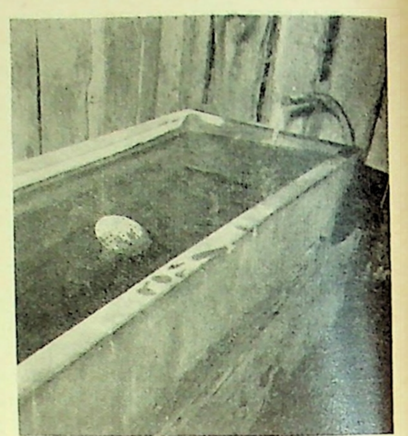
Economist

Wirtschaftsstatistische Serien	Einheit oder Basis	Monatsdurchschnitt			Juni 1953	Juli 1953	Aug. 1953	Sept. 1953	Okt. 1953	Nov. 1953
		1950	1951	1952						
1. Lebenskostenindex	Aug. 1939 = 100	159	167	171	170	169	170	170	170	170
2. davon Ernährung	Aug. 1939 = 100	175[2]	181	184	184	184	185	186	187	186
3. V.S.K.: Detailpreisindex total	1.9.39 = 100	174	181	184	.	.	179	.	.	.
4. dito Nahrungsmittel	1.9.39 = 100	170	176	179	.	.	176	.	.	.
5. Grosshandelsindex	Aug. 1939 = 100	203	227	220	213	213	212	212	212	212
6. Index der Einfuhr*preise*	1938 = 100	204	246	240	223	222	221	220	219	219
7. Index der Ausfuhr*preise*	1938 = 100	236	259	259	249	258	253	247	249	251
8. Fabrikateeinfuhr, Mengenindex	1938 = 100	168	223	191	220	223	182	222	237	223
9. Rohstoffeeinfuhr, Mengenindex	1938 = 100	135	163	144	154	143	127	137	150	132
10. Lebensmitteleinfuhr, Mengenindex	1938 = 100	136	125	114	121	137	106	117	126	141
11. Total Einfuhr, Mengenindex	1938 = 100	147	174	153	169	171	141	162	175	168
12. Fabrikate Ausfuhr, Mengenindex	1938 = 100	148	180	176	204	211	170	209	215	212
13. Total Ausfuhr, Mengenindex	1938 = 100	142	171	170	196	203	165	204	209	204
14. Einfuhr, total	Mill. Fr.	378	493	434	445	446	366	425	478	445
15. Ausfuhr, total	Mill. Fr.	326	391	396	435	449	368	464	476	469
16. Goldbestand	Mill. Fr.	6 179	6 001	5 848	6 009	6 049	6 056	6 073	6 092	*6 092
17. Deckungsfähige Devisen	Mill. Fr.	298	225	337	525	534	536	532	509	* 513
18. Notenumlauf	Mill. Fr.	4 240	4 420	4 596	4 814	4 837	4 861	4 938	4 943	*4 989
19. Täglich fällige Verbindlichkeiten	Mill. Fr.	2 119	1 858	1 692	1 819	1 815	1 787	1 743	1 731	*1 700
20. Stellensuchende	Anzahl	10 709	4 500	6 062	2 740	2 247	2 385	2 506	3 108	4 490
21. Ganzarbeitslose	Anzahl	9 599	3 799	5 314	2 076	1 579	1 725	1 911	2 411	3 591
22. Zigarettenproduktion	Millionen	564	584	624	748	733	682	683	703	646
23. Börsenumsätze (Zürich und Basel)	Mill. Fr.	534	572	669	686	597	614	732	756	665
24. Wertumsätze im Kleinhandel	1949 = 100	106	113	114	106	117	97	108	119	121
25. do. Nahrungs- und Genussmittel	1949 = 100	105	110	115	113	113	112	110	115	117
26. Schlachtungen in 43 Städten	1000 Tiere	57	57	62	71	59	62	64	62	73
27. do. Schlachtgewicht	Tonnen	5 804	5 922	6 091	6 744	5 754	6 334	6 797	6 549	7 266
28. Warenumsatzsteuer[1]	Mill. Fr.	104	107	114	106	.	.	117	.	.
29. Gesamtumsatz Postcheck	Mill. Fr.	8 279	9 244	9 672	9 761	10 752	9 168	9 331	10 455	9 675
30. davon Giroverkehr	Mill. Fr.	6 761	7 589	7 926	7 964	8 833	7 493	7 584	8 541	7 887
31. Verkehrseinnahmen der SBB	Mill. Fr.	49	55	56	60	70	62	61	60	54
32. davon Personenverkehr	Mill. Fr.	22	23	25	27	36	31	28	24	20
33. davon Güterverkehr	Mill. Fr.	27	32	31	33	34	31	33	36	34
34. Personenverkehr SBB (Beförderte)	1000 Personen	16 158	16 792	17 736	16 000	18 437	18 476	18 674	16 986	16 657
35. Güterverkehr SBB (Beförderte)	1000 Tonnen	1 503	1 797	1 623	1 764	1 754	1 562	1 792	1 959	1 781
36. Neuerstellte Wohnungen	Anzahl	1 111	1 300	1 189	1 232	918	846	2 289	1 600	982
37. Baubewilligte Wohnungen	Anzahl	1 493	1 327	1 237	2 002	1 849	1 126	1 851	1 845	1 223
38. Inlandverbrauch elektr. Strom	Mill. kWh	706	803	833	917	928	903	820	867	.
39. Konkurseröffnungen, total	Anzahl	77	63	57	57	84	56	48	62	62
40. Landw. Produkte, Preisindex	1948 = 100	95	96	97	95	95	95	96	97	97
41. Landw. Produktionsmittel, Preisindex	1948 = 100	96	102	105	104	103	103	103	103	102
42. Moody-Index, Rohstoffpreise USA	31. Dez. 31 = 100	418	489	431	420	418	422	404	395	* 408

[1] Quartalsdurchschnitt [2] Schätzung * Am 15. Dezember 1953

Wieder ein neues Werk mit Hilfe der Patenschaft Co-op verwirklicht:

Die Wasserversorgung Aeuli/Lunden im Bündnerland



Seit Jahrzehnten mussten sich die neun Haushaltungen von Aeuli/Lunden, eine der vielen Fraktionen der Gemeinde Schiers im Prättigau, mit dem Überwasser der einzigen in der Nähe gelegenen Quelle eines Nachbargehöftes begnügen. Dieses Überwasser wurde in einem in den Boden eingegrabenen, etwa 60litrigen Holzfass, das von der Witterung total zerfressen und am Zerfallen war, gesammelt. Spärlich floss dieses Überwasser, und sobald auch nur kurze Zeit trockenes Wetter war, versiegte auch noch das wenige Wasser, das zudem auch nicht den hygienischen Ansprüchen entsprach. Aber auch im Winter kam es sehr oft vor, dass man mit dem Vieh bis zur Landquart hinunter musste zum Tränken, und gewöhnlich versiegte dieser Wasserlieferant, wenn es am kältesten und der Weg am gefährlichsten war. Man wusste, dass es unmöglich war, aus eigener Kraft die finanziellen Mittel aufzubringen, um eine Wasserleitung zu erstellen bis zum Leitungsnetz der Gemeinde Schiers. Immer und immer wieder tauchten neue Projekte auf, wie dieser Wassernot abgeholfen werden könnte. Doch alle mussten scheitern, da es dazu am nötigen Gelde fehlte. Selbstverständlich standen Subventionen vom Bund, Kanton und der Gemeinde Schiers in Aussicht. Aber der Restbetrag war immer noch eine zu hohe Belastung für diese neun Haushaltungen. Und nun erinnerte sich einer, dass er in der «Genossenschaft» gelesen habe, dass es eine Patenschaft Co-op gibt, die schon vielen bedrängten Gemeinden geholfen habe, besonders da, wo es gilt, der Selbsthilfe «auf die Beine zu helfen». Am 16. Juli 1953 gelangten die neun Haushaltungen mit einem Aufnahmegesuch an die Verwaltung der Patenschaft Co-op. Nachdem noch Nationalrat Dr. G. Sprecher von Chur an Ort und Stelle die primitive und notbehelfsmässige Wasserversorgung angesehen und unser Gesuch befürwortet hatte, konnten wir am 18. September 1953 die erfreuliche Mitteilung in Empfang nehmen, dass der Weiler Aeuli/Lunden in die Patenschaft Co-op aufgenommen werde und der Verwaltungsrat der Patenschaft Co-op folgenden Beschluss gefasst habe:



An die Erstellungskosten des Wasseranschlusses von Aeuli/Lunden, die nach Abzug der Subventionen noch Fr. 10000.– betragen, übernimmt die Patenschaft Co-op einen Betrag von Fr. 3000.–, zahlbar nach Fertigstellung.

Und nun endlich konnte mit der Arbeit begonnen werden, es kam Leben in das schon dutzendemal besprochene Projekt. Bei der Besichtigung vom Donnerstag, den 22. Oktober 1953, durch M. Prüsse von der Patenschaft Co-op, konnte festgestellt werden, dass mit Eifer gearbeitet wird. Schon ist der grösste Teil der Grabarbeiten getan, zum Teil ist auch die Wasserleitung schon gelegt und in all den besuchten Haushaltungen freut man sich auf das nun bald in jede Küche fliessende Wasser. J. C.





Die Bilder von oben nach unten:

Von diesem Brunnen einer privaten Wasserversorgung erhielt bisher der Weiler Aeuli/Lunden das Überschusswasser. Als Überlauffilter im Trog dient die Brause einer Spritzkanne!

Das Wasser für die Haushaltungen von Aeuli/Lunden musste aus einem primitiven «Dorfbrunnen» im Freien geholt werden. Zuweilen aber versiegte diese Zufuhr und dann holte man es eben in der nahe vorbeifliessenden Landquart.

Nach zustandegekommener Finanzierung wurde mit den Arbeiten sofort begonnen. Sorgfältig wurde zuerst der gute Rasen abgestochen und dann folgten (unterstes Bild) die Grabarbeiten und das Legen der Röhrenleitung.

Die Konsumgenossenschaft Unterwasser feierte ihr 100jähriges Bestehen

Am 13. Dezember feierten Mitglieder, Personal und Behörden der Konsumgenossenschaft Unterwasser in einer festlich erweiterten Generalversammlung das hundertste Jahr konsumgenossenschaftlicher Selbsthilfe. Präsident J. Forrer konnte den grössten Teil der rund 130 Mitglieder mit zahlreichen Familienangehörigen und Vertreter einiger benachbarter Konsumvereine begrüssen. Die Verbandsdirektion des V.S.K. war durch Direktor H. Rudin und der Vorstand des Kreisverbandes VIII durch seinen Präsidenten M. Thommen vertreten, die der Konsumgenossenschaft Unterwasser zum festlichen Anlass die besten Wünsche und den Gruss der Genossenschaften aus dem regionalen und dem nationalen Verband überbrachten.

Der Vorstand hatte Lehrer G. Hüberli beauftragt, anhand der bis auf die ersten Anfänge der Konsumgenossenschaft Unterwasser zurückgehenden Protokolle der Versammlung einen mündlichen Bericht zu erstatten. Der Referent wusste sich seiner Aufgabe auf Grund einer zweifellos sehr arbeitsreichen Vorbereitung in gründlicher, aber deswegen alles andere als trockener Weise zu unterziehen, indem er mit viel persönlicher Anteilnahme, aber auch mit gutem Humor die recht wechselvollen Schicksale einer kleinen Konsumgenossenschaft zu schildern verstand. Neben schönen Zeugnissen von beispielhafter Solidarität kamen auch Krisen menschlichen Eigennutzes in seinem Bericht offen zur Sprache, wobei den Anwesenden zugleich überzeugend zum Bewusstsein gebracht wurde, wie in der Genossenschaft der Eigennutz einzelner zu wirtschaftlichem Stillstand und Rückschritt und damit zum Schaden aller geworden ist.

Den zweiten Teil des festlichen Abends bestritt die Filmabteilung des V.S.K. mit einer sehr dankbar aufgenommenen Vorführung der «Missbrauchten Liebesbriefe», und das letzte Drittel ein musikalisch und kabarettistisch vielbegabtes, nahezu einheimisches kleines Orchester.

So verlief die für einen an städtische Verhältnisse gewöhnten – oder verwöhnten? – Berichterstatter erfrischend ländliche Feier im urtümlich genossenschaftlichen Rahmen eines etwas ausgeweiteten Familienfestes, und wir hoffen, etwas von dieser «bodenständigen Genossenschaftlichkeit» in den beiden Bildern seines photographierenden Kollegen für unsere Leser eingefangen zu haben.



Präsident J. Forrer bei seiner Begrüssungsansprache an Mitglieder und Gäste

Lehrer G. Hüberli erstattet seinen temperamentvoll dargebotenen geschichtlichen Rückblick



Immer noch:

Genossenschaftliche Studienzirkel

Die Studienzirkelbewegung war einmal innerhalb der schweizerischen Konsumvereine eine auf breiter Basis fussende Bildungstätigkeit, ganz im Sinne des siebenten genossenschaftlichen Grundsatzes. Noch während dem Kriege vermochte sie ihre Zugkraft aufrecht zu erhalten, um dann immer mehr zu einer Einrichtung zu werden, die auf mangelndes Interesse stiess ... aber auch bewusst nicht mehr gepflegt wurde. Es ist verständlich, dass in kleineren Konsumvereinen die Verwalter durch eine Menge dringenderer Arbeiten beansprucht sind und ein bewährter Nachwuchs an Leitern leider mangelt. In der Folge musste denn auch der V.S.K. von der Durchführung seiner Studienzirkel-Leiterkurse im Freidorf absehen und damit wurde es noch stiller um unsere Studienzirkel, die immerhin im Grunde genommen für die Genossenschaften Pionierarbeit geleistet hatten. Ist dieser Rückgang nun aber unbedingt ein Anlass, die genossenschaftlichen Studienzirkel endgültig aufzugeben? Mit nichten, denn nicht sie an sich haben versagt, sondern man hat ihnen quasi die «Luft abgezogen».

Um so berechtigter und angebrachter erscheint es, dem Wirken der Zirkeltätigkeit wieder neuen Boden zu gewinnen. Noch sind sie nicht überall in Vergessenheit geraten. Wir haben Beispiele heute noch einwandfrei funktionierender Studienzirkel, die aber entsprechend gut geleitet sind. Wo diese Voraussetzung vorhanden ist, soll es Pflicht sein, sie durch wohlwollende Unterstützung sich weiterentwickeln zu lassen. Vor allem aus Behördekreisen müsste lebhafteres Interesse entgegengebracht werden, und zwar durch praktische Mitarbeit, was die Lebendigkeit und Vielseitigkeit eines solchen Diskussionskreises unbedingt zu heben vermag. Es ist jetzt noch nicht zu spät, zu Beginn des neuen Jahres Studienzirkel zu gründen und diese bei wöchentlicher Zusammenkunft in rund zehn Abenden bis Ende März programmässig abzuhalten. Einige Erfahrung darin besitzen ja die meisten Vereine, und die Lokalfrage dürfte allerorts rasch gelöst werden. Dort, wo ohnehin die Mitgliedschaft nur einmal im Jahr zur Generalversammlung aufgerufen wird, wird eine Bildungsbetätigung über einige Wochen freudig aufgenommen werden. Vergessen wir nicht, dass immer und überall das gesprochene Wort am ehesten Zugang findet, und dass unsere Presse lange nicht zu ersetzen vermag, was im diskutierenden Kreise für unsere Idee getan werden kann. Es stehen immer noch einige Programme bereit, die von der V.S.K.-Bibliothek gratis bezogen werden können. Wer nimmt die Gelegenheit noch wahr?

W. B.

Der Beamte

Ein Kapitel aus einer demnächst erscheinenden kleinen – aber nützlichen und heutzutage sogar notwendigen – Broschüre über «*Bürger und Verwaltung*» von W. E. Hindermann.

Wohl ist die Verwaltung als Ganzes etwas Unpersönliches, das gerade infolge seiner Gesetzmässigkeit oft mit einer Maschine verglichen wird. Trotzdem ist der Unterschied gross, denn das Räderwerk der Verwaltungsmaschine bilden nicht tote Metallstücke, sondern lebende Menschen, die Beamten. Menschen aber haben ihre eigenen Gefühle und ihre eigene Meinung, auch wenn sie noch so sehr in ein Kollektiv eingespannt und einer Arbeitsdisziplin unterworfen sind. Gerade das ist die beste Garantie dafür, dass die Verwaltung nicht zu einer unpersönlichen Maschine wird, in die man ein Formular hineinwirft und die dann eine Bewilligung, ein Verbot oder eine neue Verordnung ausspeit.

Das Tun und Lassen der Menschen ist weitgehend durch ihre Charakteranlagen und durch ihre täglichen Erlebnisse in Familie, Freundeskreis und Beruf bestimmt. Es ist klar, dass es auf die Arbeit und das Verhalten abfärbt, wenn der Beamte sich nicht wohlfühlt, wenn seine Frau krank ist, sein Kind Schwierigkeiten in der Schule hat oder wenn ihn Geldsorgen plagen. Das geht uns allen gleich, und deshalb ist hier Nachsicht am Platz.

Neben dem Einfluss solcher momentaner Erlebnisse und Stimmungen spielen naturgemäss auch bei der Arbeit des Beamten seine Charakteranlagen und sein Werdegang eine Rolle. Es ist nicht jedermann gegeben, mühelos Kontakt mit den Mitmenschen zu bekommen, auch wenn ihn das Leben an einen Ort stellt, wo er das nötig hätte. Und ist es nicht so, dass oft gerade weichherzige Naturen nach aussen schroff und ablehnend wirken, wenn sie zu einem ungünstigen Entscheid gezwungen sind, der ihnen innerlich zuwider ist?

Natürlich gibt es, das sei nicht verschwiegen, auch Beamte, die sich für kleine Götter halten und entsprechend aufführen, weil sie in irgendeiner Sache gebieten und verbieten können. Das liegt aber in ihrem Charakter, nicht in ihrer Beamteneigenschaft, und sie wären genau so unausstehlich, wenn sie irgendwo in der Privatwirtschaft tätig wären. Hier ist natürlich Rücksichtnahme nicht am Platz, doch soll man sich auch nicht zu einer Beleidigung provozieren lassen. Ein ruhiger Hinweis aber, dass der Beamte seine Amtsgewalt um der Sache und nicht um seiner Person willen habe, ist durchaus angemessen. Gegebenenfalls breche man auch die Diskussion einfach ab und wende sich mit seiner Sache direkt an den Vorgesetzten des Betreffenden.

Wie in jedem Betriebe, so hängt auch in der Verwaltung das ganze Klima, der Verkehrston, ja auch, ob man im Rahmen des gesetzlich Erlaubten dem Bürger entgegenkommt oder nicht, weitgehend vom Chef ab. Er hat es in der Hand, dem Tun und Lassen eines Amtes den Stempel seiner Persönlichkeit aufzuprägen. Die Auswahl der Chefbeamten ist daher für die Tätigkeit von Staat oder Gemeinde auf dem betreffenden Gebiet von grosser Bedeutung. Noch lange nicht jeder gute Kenner einer Materie und tüchtige Sachbearbeiter hat auch das Zeug zur Menschenführung, die es dazu braucht. Dass die Parteifarbe keine Gewähr dafür bietet, liegt auf der Hand.

Rechtswesen

Unlauterer Wettbewerb

Das Handelsgericht Zürich hatte einen von der Sunlight-Seifenfabrik AG in Olten gegen den Migros-Genossenschafts-Bund Zürich und Mitangeklagte angestrengte Klage, worin die Klägerin die Beklagten des unlauteren Wettbewerbes bezichtigte, geschützt, und die letzteren zur Bezahlung von 5000 Franken Schadenersatz und Genugtuung verurteilt, sowie Urteilspublikation angeordnet. Dazu wurde ihnen untersagt, die rechtswidrigen Handlungen fortzusetzen, unter Androhung der in Art. 292 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Ungehorsamsstrafe. Die Klägerin hatte den von den Beklagten (Migros) begangenen unlauteren Wettbewerb darin erblickt, dass diese in zahlreichen Zeitungen, speziell im «Wir Brückenbauer», vom 25. August 1950 an Inserate erscheinen liess, die bekanntgaben, dass die Migros echte amerikanische «Lux»-Seife zu 50 statt zu 80 Rappen (dem Preis der «Lux»-Seife der Sunlight) verkaufe. Dabei hatte die Migros wegen jener gleichen «Lux»-Seife bereits einen Markenrechtsprozess, den die Sunlight ihr gegenüber angestrengt hatte, auch vor Bundesgericht (Urteil vom 12. Februar 1952) verloren.

Aus jenem Urteil geht hervor, dass es der Migros gelungen war, in New York 2000 Kisten zu je 144 Stück «Lux»-Seife amerikanischer Herkunft und für den amerikanischen Markt bestimmt und hergestellt, von der Lever Brothers C. N. Y., die wie die Sunlight dem Universal-Konzern angehört, zu kaufen. Diese Seife brachte die Migros dann in der Schweiz auf den Markt. Gegen das Urteil des Handelsgerichtes Zürich legten Migros und Mitangeklagte beim Bundesgericht Berufung ein, wurden aber von der I. Zivilabteilung mit Entscheid vom 15. Dezember 1953 einstimmig abgewiesen.

Die Migros vertrat die Meinung, sie habe mit den beanstandeten Artikeln keinen Konkurrenzkampf geführt, sondern wirtschaftspolitische und soziale Ziele verfolgt, den Kampf gegen Überforderung für internationale Markenartikel geführt. Die Vorinstanz anerkannte dies nicht, weil an sich zulässige wirtschaftspolitische Bemerkungen in unzulässiger Weise mit Reklame für von der Migros vertriebene Erzeugnisse, speziell die amerikanische «Lux»-Seife, verbunden worden seien, was gegen die Bestimmungen des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb verstosse.

Die Migros verwies zur Stützung ihrer These, wonach ihre wirtschaftspolitische Kritik statthaft gewesen sei, auf die Gepflogenheiten anderer Organisationen und ihrer Organe, so zum Beispiel auf die Presse des Verbandes schweizerischer Konsumgenossenschaften, die «Schweizer. Detaillisten-Zeitung», die «Gewerbe-Zeitung» und den «Schweizer Bauer». Im vorliegenden Falle hatten die Richter aber nicht diese Frage zu untersuchen, sondern zu prüfen, ob die eingeklagten Äusserungen im konkreten Falle vor dem UWG standhalten. Das trifft hier aber, nach Auffassung der bundesgerichtlichen Instanz, in verschiedener Hinsicht nicht zu.

Eine Anpreisung, die sich im Rahmen einer objektiven Vergleichung der Eigenschaften (wozu auch der Preis gehört) des eigenen Produktes mit denjenigen von Erzeugnissen eines Konkurrenzunternehmens bewegt, ist zulässig, sofern der Vergleich auf richtigen Angaben fusse. Will man Preisvergleichungen in der Reklame überhaupt zulassen, was – wie das Bundesgericht bemerkt – selten nicht zu Entgleisungen führen wird, so muss verlangt werden, dass sie korrekt durchgeführt werden. Jeder kann in unserem Rechtsstaate (soweit nicht staatliche Preisfestsetzungen eingreifen) nach Belieben für seine Ware verlangen was er will, wenn daher jemand «Lux»-Seife, die nicht einmal zum täglichen Bedarf gehöre, sondern eher eine Luxusseife sei, für 80 Rappen an den Käufer bringen wolle, so sei das seine Angelegenheit und er brauche sich deshalb nicht als Ausbeuter des kaufenden Publikums und als Angehöriger profitgieriger Geldmächte öffentlich anprangern zu lassen, so erklärt der oberste eidgenössische Gerichtshof; das seien moralische Verunglimpfungen, die nicht dadurch gerechtfertigt würden, dass einer etwas teurer verkaufe als der andere. Solche Mittel, um die eigene «Lux»-Seife mit Getöse zu raschem Absatz auf den Markt zu bringen und im Gefolge auf den eigenen Dauerartikel «Carnival-Toilettenseife...» überzuleiten, wie es hier geschah, seien dagegen Wettbewerbsmethoden, die in manifester Weise unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 1, Abs. 2, lit. a. UWG, darstellen, stellt das Bundesgericht fest.

Die zur Beurteilung stehenden Anprangerungen in den Presseartikeln der Migros gehen über das Zulässige hinaus und sind daher unlauterer Wettbewerb, weil sie unter dem Anstand stehen, den der Gesetzgeber von Konkurrenten im Wettbewerb beachtet wissen will.

Aus diesen Erwägungen schützte das Bundesgericht den von der kantonalen Instanz getroffenen Entscheid. *cuve*

Verein schweiz. Konsumverwalter

An unsere Mitglieder und Kollegen

Wir haben vom Jubiläumsjahr 1953 Abschied genommen. 1954 findet uns bereits wieder an der Arbeit, und jeder hofft auf die Erfüllung der ihm zahlreich zugegangenen Glückwünsche.

Bei einem kurzen Ueberblick auf das vergangene Jahr finden wir die Bestätigung einer bewegten Zeit, einer Umwälzung auf den verschiedensten Gebieten der menschlichen Tätigkeit und einer immer mehr überhandnehmenden Konzentration in Handel und Verkehr.

Mit Genugtuung können wir feststellen, dass zahlreiche Genossenschaften ihren Umsatz, zum Teil sogar bedeutend, steigern konnten, während andere ihre Positionen zu halten vermochten, und dies trotz mangelnder Nachfrage in gewissen Artikeln der Spezialbranchen, bedingt durch die meteorologischen Verhältnisse der letzten Monate.

Es erfüllt uns mit Befriedigung, dass trotz der Anstrengungen unserer wirtschaftlichen Gegner die dem Verband schweiz. Konsumvereine angeschlossenen Konsumenten-Organisationen ihrer Bestimmung getreu und mit Erfolg ihre Stellungen behaupten, der Genossenschaftsbewegung eine Entwicklung sichern, die ihrer Bedeutung im Wirtschaftsleben unseres Landes entspricht.

Landauf, landab finden wir Beweise der Tatsache, dass unsere Kollegen, der Situation bewusst, Anstrengungen unternehmen, mit der Umwälzung, die sich auf organisatorischem Gebiet feststellen lässt, Schritt zu halten. Auch die Wandlungen der letzten Jahre im Ladenbau werden aufmerksam verfolgt und den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend angepasst.

Das Pensum ist nicht erschöpft; dank der Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle, dem Verband schweiz. Konsumvereine, und durch Erfahrungsaustausch unter den Kollegen werden wir auf dem uns gewiesenen Weg weiterschreiten und durch vereinte Kräfte dem Genossenschaftsgedanken auch in Zukunft dienen.

Der Verein schweizerischer Konsumverwalter möge bei Beginn des zweiten Halbjahrhunderts seines Bestehens auch fernerhin eine erfolgreiche Tätigkeit entfalten. Seinen Mitgliedern und unsern werten Kollegen wünschen wir weiterhin Erfolg, ihnen und ihren Familien Gesundheit und Wohlergehen.

Für den Vorstand
des Vereins schweiz. Konsumverwalter:

Der Präsident: **M. Sax**
Der Aktuar: **Jean Gauer**

Kleine Anzeigen

Offene Stellen

Wir suchen auf 1. März, evtl. nach Übereinkunft, tüchtige **Filialleiterin.** Umsatz ca. 150000–160000 Fr. Gut eingerichteter Laden. Lehrtochter im Betrieb, geregelte Arbeits- und Freizeit. Offerten mit allen nötigen Unterlagen an Konsumgenossenschaft Zollikofen und Umgebung.

Wir suchen für unser Hauptgeschäft in Meiringen eine tüchtige, zuverlässige und branchenkundige **1. Verkäuferin.** Umsatz ca. 350000 Fr. Lebensmittel und Manufakturwaren, Haushaltungsartikel. Geregelte Ferien und Freizeit. Lohn nach Übereinkunft. Eintritt baldmöglichst. Offerten mit Zeugniskopien und Referenzen sind zu richten an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Meiringen.

Wir suchen auf Frühjahr 1954, evtl. vorher, tüchtige branchenkundige **Leiterin** unserer Spezialabteilungen (Textilwaren und Haushaltartikel). Wir bieten geregelte Arbeitszeit und gute soziale Verhältnisse. Seriöse Bewerberinnen mit mehrjähriger Tätigkeit in genannten Branchen wollen ihre Offerte unter Beilage von Zeugniskopien, Photo, nebst Angaben über bisherige Tätigkeit und Gehaltsansprüche richten unter Chiffre 1.10/112 an Annoncenagentur R.-C. Mordasini, Rue de la Monnaie 3, Genf.

Grössere Konsumgenossenschaft im Kanton Aargau, über vier Millionen Umsatz, sucht für Posten mit viel Selbständigkeit erfahrenen, bilanzsicheren **Buchhalter.** Eintritt möglichst auf den 1. März 1954. Gesundheit, die Aufnahme in die Pensionskasse erlaubt. Interessenten, nicht über 32 Jahre alt, wollen handschriftliches Angebot mit Angabe der bisherigen Tätigkeit unter Beilage von Zeugnisabschriften und einer Photo unter Chiffre 1.10/114 an die Annoncenagentur R.-C. Mordasini, rue de la Monnaie 3, Genf, richten.

Wir suchen auf anfangs März tüchtigen, selbständigen **Konditor,** eventuell Bäcker-Pâtissier. Geregelte Arbeitszeit, Gesamtarbeitsvertrag. Offerten unter Beilage von Zeugniskopien und Foto umgehend an Verwaltung Allg. Konsumverein Kreuzlingen.

Wir suchen tüchtige und zuverlässige **Lebensmittelverkäuferin,** eventuell auch **Vorsteherin.** Eintritt nach Übereinkunft. Geregeltes Anstellungsverhältnis nach Gesamtarbeitsvertrag. Gut ausgewiesene Bewerberinnen senden ausführliche Offerte mit Bild an die Verwaltung der Allg. Konsumgenossenschaft Zug, Baarerstrasse 4.

Konsumverein in der Ostschweiz (Bodensee) sucht auf spätestens anfangs März tüchtiges, erfahrenes **Verkäuferehepaar** zur selbständigen Leitung einer Lebensmittelfiliale mit Fr. 300000.– Jahresumsatz. Offerten mit Zeugniskopien, Foto, Lohnansprüchen umgehend unter Chiffre 1.10/116 an Annoncenagentur R.-C. Mordasini, rue de la Monnaie 3, Genf.

Grössere thurgauische Konsumgenossenschaft sucht für die Leitung einer Lebensmittelfiliale mit lebhaftem Passantenverkehr (Jahresumsatz zirka 300000 Fr.) erfahrene, selbständige **Filialleiterin.** Arbeitsbedingungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag. Eintritt anfangs März. Bewerbungen mit Zeugniskopien, Foto, Lohnansprüchen sind umgehend unter Chiffre 1.10/115 an Annoncenagentur R.-C. Mordasini, rue de la Monnaie 3, Genf, zu richten.

Konsumgenossenschaft mit zirka 350000 Fr. Jahresumsatz sucht auf 1. April 1954 **Depothalterpaar,** evtl. 1. und 2. Verkäuferin in Lebensmittel-, Haushaltartikel-, Textilwarengeschäft. Schöne Vierzimmerwohnung ist vorhanden. Angebote von arbeitsfreudigen, initiativen Interessenten mit genossenschaftlicher Gesinnung sind mit Zeugniskopien, Referenzen und Photos bis 20. Januar zu richten an Jak. Meier, Präsident der Konsumgenossenschaft Vogelsang bei Turgi (Aargau).

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar wurden überwiesen:

Fr. 1000.— von der Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (SGG), Kerzers
2000.— von der Minoterie coop. du Léman, Rivaz
300.— von der Teigwarenfabrik Münsingen

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

*

Der Stiftungsrat des Genossenschaftlichen Seminars teilt mit, dass er

Dr. Hans Dietiker,

Lehrer am Genossenschaftlichen Seminar, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1954 zum *stellvertretenden Leiter* dieses Instituts ernannt hat.

Dr. Hans Dietiker wird sich neben seinen Unterrichtsstunden speziell mit der *Kursorganisation* befassen.

GENOSSENSCHAFTLICHES SEMINAR

Einführungskurs für Leiterinnen von Arbeitsgruppen

23./24. Januar 1954
im Genossenschaftlichen Seminar Freidorf

Unsere Verwaltungen haben durchwegs ein grosses Interesse daran, dass die Tätigkeit in den konsumgenossenschaftlichen Frauengruppen gefördert wird. Unter vielen Möglichkeiten bietet sich auch mit den *Allgemeinen Fernkursen* des Seminars ein sehr wertvolles Hilfsmittel.

Der Erfolg von Arbeitsgruppen steht und fällt aber sehr oft mit der Diskussionsleiterin, sei es, dass sie mit dem Diskussionsthema an sich zu wenig vertraut ist, sei es, dass sie sich im Leiten einer Diskussion nicht auskennt. Und hier soll die genannte Wochenend-Tagung denn auch ansetzen.

Kursthema: Fernkurs *Erziehung des Kindes im schulpflichtigen Alter.*
Beginn: Samstag, 14.30 Uhr. Schluss: Sonntag, 12.30 Uhr.
Kosten: Fr. 3.50 für Unterkunft und Verpflegung. An die Bahnspesen vergütet der KFS pro Sektion Fr. 10.–, bzw. Fr. 5.–, für ein Billett, dessen Kosten Fr. 10.–, bzw. Fr. 5.–, übersteigen.
Anmeldeschluss: 14. Januar.

INHALT: Seite

Druckerei und Administration: Basel, St.-Jakobs-Strasse 175, Postfach Basel 2
Inseratenannahme:
Inseratenagentur R.-C. Mordasini, Genf, rue de la Monnaie 3
Telephon (022) 4 52 25
Insertionstarif:
Annoncen 60 Rp. per Millimeter bei 40 mm Breite
Reklamen Fr. 1.50 per Millimeter bei 83 mm Breite
Kleine Anzeigen 15 Rp. per Wort, Inserate unter Chiffre Fr. 1.— Zuschlag